



Jede Anwältin und jeder Anwalt kann sich für Menschenrechte einsetzen

DAV-Forum Menschenrechte: Anwaltschaft gestaltet gesellschaftlichen Wandel mit

Das DAV-Forum Menschenrechte fand am 29. November mit mehr als 300 Teilnehmern in Berlin statt. Gekommen waren nicht nur Anwältinnen und Anwälte, sondern auch Studentinnen und Studenten, Referendarinnen und Referendare und Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Organisationen. Gemeinsam wurde diskutiert, wie sich die Anwaltschaft für die Durchsetzung der Menschenrechte einsetzen kann.

„Anwältinnen und Anwälte sichern für Betroffene einen wirksamen Zugang zum Recht“, stellte Prof. Dr. Beate Rudolf (Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte) die Schlüsselrolle der Anwaltschaft für den Menschenrechtsschutz heraus. Rechtsanwalt Pavel Sapelka aus Minsk (Belarus) appellierte an die Anwesenden das nie zu vergessen. In Belarus überwache die Regierung Anwältinnen und Anwälte und wer die falschen Mandanten habe, laufe Gefahr, die Zulassung zu verlieren. Sapelka selbst wurde aus der Anwaltskammer ausgeschlossen, nachdem er Angehörige der politischen Opposition vertreten und Befürchtungen geäußert hatte, dass einer seiner Mandanten in Haft misshandelt werde. Nun arbeitet er für das Menschenrechtszentrum „Viasna“, das im Untergrund agieren muss. Die Behörden erteilen ihm keine Vereinslizenz.

Bedeutung für alle Rechtsgebiete

Im fachlichen Teil zeigte sich, dass die Menschenrechte nicht für sich alleine stehen. Rechtsanwalt Dr. Boris Kasolowsky vertritt unter anderem Wirtschaftsunternehmen in Schiedsverfahren und argumentiert zum Beispiel mit dem Recht auf Eigentum, wenn nach Auslandsinvestitionen eine Enteignung droht. In Streitfällen mit amerikanischen Unternehmen führt er das Recht auf Achtung des Privatlebens an, wenn diese verlangen, im Schiedsverfahren alle Unterlagen offen zu legen – also auch den E-Mailverkehr der Mitarbeiter. Schiedsgerichte lassen sich hiervon überzeugen, da ihre Sprüche bei Menschenrechtsverstößen vor Gericht angreifbar sind. Rechtsanwalt

Hartmut Kilger machte klar, dass sich mit den relevanten Menschenrechtsinstrumenten im Sozialrecht mehr erreichen lasse, als mit nationalem Recht allein. Ein Beispiel sei die UN-Behindertenrechtskonvention. Rechtsanwältin Dr. Rita Coenen zeigte auf, dass Anwältinnen und Anwälte Akteure des gesellschaftlichen Wandels sind. Schon in der ersten Instanz argumentierte sie mit den Menschenrechten. Gehört wurde sie aber erst vom Bundesverfassungsgericht, das auch eine Familie mit zwei Müttern als eine „lebenstüchtige“ ansah und die Sukzessivadoption bei homosexuellen Paaren zuließ. Rechtsanwalt Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer kritisierte, dass Arbeitgeber in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) nicht beteiligt werden, obwohl der Ausgang des Verfahrens große Auswirkungen für sie hat. Die Dialektik der Menschenrechte verdeutlichte Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx am Flüchtlingsrecht. Das Recht, bei politischer Verfolgung Schutz in anderen Ländern zu suchen sei allgemein anerkannt. Obwohl irreguläre Grenzübertritte der Flucht immanent seien, gingen viele Staaten dennoch verstärkt dagegen vor. Für das Strafrecht begründete Rechtsanwalt Dr. Michael Heuchemer die These, dass die Bedeutung der menschenrechtlichen Gewährleistungen unterschätzt werde. Wo es an die Substanz der Verfahrensrechte gehe, lasse die StPO vieles offen. „Hier kann man mit einer menschenrechtlichen Argumentation einhaken.“

Das Programm wurde spontan ergänzt: Rechtsanwalt Ulrich Schellenberg fragte, was das Anwaltsgeheimnis angesichts der Datensammelwut der NSA noch wert sei. „Die Politik muss dafür sorgen, dass sich das Recht besser durchsetzt.“

Einzelfälle und ihre Folgen

Die Rechtsanwälte Stefan von Raumer und Prof. Dr. Christofer Lenz warben für die Beschwerde zum EGMR. Von Raumer schilderte einen konkreten Fall aus dem Vermögensrecht. In diesem war, trotz Entscheidungsreife im Ver-



fahren seines unzweifelhaft anspruchsberechtigten Mandanten in rechtswidriger Weise die Anwendung einer Anspruchsgrundlage über Jahre durch einen ministeriellen Anwendungserlass blockiert worden, noch bevor der Gesetzgeber diese Anspruchsgrundlage aus dem Vermögensgesetz gestrichen hatte – und die Bundesrepublik Deutschland am Ende vor dem EGMR einen Vergleich abschloss, um einer Verurteilung zu entgehen. „Die meisten Menschenrechtsverletzungen werden vom Bundesverfassungsgericht abgestellt“, machte Lenz klar. Sei das nicht der Fall, könne ein EGMR-Urteil über den Einzelfall hinausgehende Wirkung haben. So gebe es jetzt eine Verzögerungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht. Sie sei eingeführt worden, nachdem der EGMR eine überlange Verfahrensdauer vor diesem Gericht gerügt hatte.

Eine andere – bisher wenig genutzte – Möglichkeit, eine Menschenrechtsverletzung feststellen zu lassen, ist die Beschwerde zu den UN-Fachausschüssen. „Hier gibt es noch viel Potential, das die Anwaltschaft nutzen kann“, berichtete Dr. Nina Althoff vom Deutschen Institut für Menschenrechte. Wie das geht, erläuterten Eva Andrades vom Türkischen Bund in Berlin-Brandenburg (TBB) und Rechtsanwältin Jutta Hermanns am Beispiel der erfolgreichen Beschwerde des TBB zum UN-Antirassismus-Ausschuss. Die Beschwerde hatte der TBB eingeleitet, als die Staatsanwaltschaft Berlin ein Verfahren wegen rassistischer Beleidigungen sehr schnell eingestellt hatte. Der Ausschuss sah darin einen Verstoß gegen die UN-Antirassismuskonvention. Die Leiterin der Abteilung Menschenrechte im Bundesjustizministerium Katja Behr erläuterte, wie Deutschland mit dieser Rüge umgehe. Anders als die Urteile des EGMR sei die Rüge nicht rechtsverbindlich. Die Regierung nehme sie trotzdem ernst. „Ergebnisse können wir aber nur erzielen, wenn die Rügen der Ausschüsse überzeugend sind“, machte Behr klar. Bezüglich der Entscheidung des UN-Antirassismus-Ausschusses sei dies umstritten. Folgenlos war die Beschwerde deshalb nicht. Hermanns machte deutlich, dass „die Diskussion, die wir heute führen, auch der Beschwerde des TBB“ zu verdanken sei. „Das allein ist schon ein Erfolg“, sagte sie.

Assessorin Anna Gilsbach, DAV, Berlin



8 Im Publikum: Die damals amtierende Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger.

9 Referierten (v.l.n.r.): Rechtsanwältin Dr. Nina Althoff (Deutsches Institut für Menschenrechte), Rechtsanwalt Prof. Dr. Christopher Lenz und Rechtsanwalt Stefan von Raumer.

10 Rechtsanwältin Jutta Hermanns.

11 Katja Behr (Bundesjustizministerium).

12 Eva Andrades vom Türkischen Bund in Berlin Brandenburg (TBB).

- 1 Prof. Dr. Beate Rudolf (Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte).
- 2 Rechtsanwalt Pavel Sapelka aus Belarus (L) mit Dolmetscher.
- 3 Prof. Dr. Wolfgang Ewer (Präsident des Deutschen Anwaltvereins).
- 4 Referierten (v.l.n.r.): Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg, Rechtsanwalt Dr. Michael Heuchemer, Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx, Rechtsanwalt Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Rechtsanwältin Dr. Rita Coenen, Rechtsanwältin Hartmut Kilger und Rechtsanwalt Dr. Boris Kasolowsky mit Moderator Rechtsanwalt Dr. Friedwald Lübbert.
- 5 Rechtsanwalt Dr. Boris Kasolowsky.
- 6 Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx.
- 7 Rechtsanwalt Dr. Friedwald Lübbert (Vorsitzender des DAV-Menschenrechtsausschusses).

